

Landes-Regulativ

der Stadt Werden a. d. Ruhr vom Dez. 1776,

publicirt von Abt Johann VI. auf Grund nachfolgender Vereinbarung.

Der von seiner Königlichen Majestät von Preußen als freisausehreibendem Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises Namens und ex commissione Kaiserlicher Majestät, zufolge des über die Werden'schen Irrungen den 10. October 1774 zu Berlin geschlossenen Vergleichs nach Werden abgeordnete subdelegirte Commissarius, der Clevische Geheime Regierungsrath Schlechtendal hat sich zwar bei dieser Commission viele Mühe gegeben, außer den allgemeinen Landesirrungeu, zufolge des 3. articuli gedachten Vergleichs, auch die zwischen der Abtei und der Stadt Werden vorhandenen besondern Differenzen abzumachen und zu vergleichen.

Es hat derselbe auch verschiedene strittige Punkte verglichen. Da nun beide Theile über einige andere Punkte nicht einig werden können und solcherhalb auf die Decision der Höchsten Höfe provociret, so hat der Geheime Rath Schlechtendal die Untersuchungs-Acta eingeschicket und nachdem der Kaiserlich-Königliche Gesandte Freiherr von Swieten auch hierüber mit dem Königlich Preussischen Ministerio in Conferenz getreten und alle bei der Sache vorkommenden Umstände reiflich erwogen worden, so ist endlich von denselben folgendes Regulativum sowohl über die bereits zu Werden verglichene, als unverglichene Punkte, in Ansehung der zwischen der Abtei und der Stadt Werden, wie auch dem Magistrat von beiden Religionstheilen obgeschwebten

Irrungen entworfen und festgesetzt worden, daß sowohl die Aelte als die Stadt sich in künftigen Zeiten darnach richten, und die bisherigen Streitigkeiten dadurch aufgehoben werden sollen.

Art. 1. In Ansehung der Wahl und Besetzung der Magistratspersonen setzt der Vergleich vom 10. October 1774 artic. 1^{mo} Maß und Ziel, wobei es sein Bewenden hat.

Damit aber die Ruhe und Einigkeit im Magistrat desto mehr befördert werde, so sollen künftig, wenn eine Stelle darin erledigt wird, alsdann diejenigen Religions-Verwandte, die diesen Verlust erlitten, die Wahl einer neuen Magistratsperson sich allein, ohne Zuziehung der andern dergestalt verrichten, daß im Fall ein Katholischer abgegangen, alsdann die Katholischen allein, wenn aber ein Protestant abgegangen, alsdann die Protestanten ebenfalls allein solche Wahl vornehmen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die evangelisch Lutherischen die evangelisch Reformirten von den Magistratsstellen nicht ausschließen, sondern, wenn sie darunter tüchtige subjecta finden, darauf mit zu reflectiren verbunden sein sollen. Die Bürgermeisterwahl geschieht nach wie vor von dem gesammten Magistrat.

Art. 2. Hat es, wie schon zu Werden coram Commissione verglichen worden, dabei sein Bewenden, daß in allen causis mere personalibus, wenngleich in allen solchen Sachen, wo Actio personalis contra civem, es sei aus einem Contract, aus einer bloßen Schuldverschreibung oder sonsten stattfindet, Cognition bei dem Magistrat ohne Concurrenz Landgerichts verbleiben soll.

Art. 3. Bleibet es bei der zu Werden schon getroffenen Vereinigung, daß die Bau- und Servitutsachen binnen der Stadt und Vorstadt, jedoch in Ansehung letzterer, da solche mit keiner Mauer umgeben ist, nur in soweit die zur Vorstadt gehörige und dazu rechnende Häuser und Gebäude gehen, dem Magistrat privative in primâ instantiâ salva Appellatione an das Landgericht überlassen worden, und spricht es hiernach von selbst, daß, wenn die Stadt oder Vorstadt künftig erweitert werden sollte, sodann von denen zu solcher erweiterten Stadt oder Vorstadt gehörigen Häusern und Einwohnern eben das Nämliche statt finden müsse,

was wegen der jetzigen Stadt und Vorstadt oben festgesetzt worden ist.

Art. 4. Verbleibet es ebenfalls bei der Vereinbarung, daß alle Real- wie auch Concursfachen, imgleichen, wenn in den Schuldverschreibungen eine Hypothek constituiret ist, künftig lediglich zum Landgericht gehören sollen.

Art. 5. In Matrimonial- und Deflorationsfachen der Protestanten, worüber nach dem Art. 4. des provisorischen Vergleichs vom 10. October 1774 zwischen der Königlichen Majestät und der Abtei besonders tractirt wird, muß sich der Magistrat aller Cognition enthalten.

Uebrigens sollen bei dem gewöhnlichen jährlich zu haltenden Brüchtengeding jedesmahl zwei Deputirten des Magistrats, nämlich ein evangelischer und ein katholischer zu gezogen werden, um bei Vorkommung der städtischen Brücht-fälligen darauf zu sehen, daß die Bürger nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens, ohne Unterscheid der Religion, gestrafet werden.

Art. 6. Bei der wegen der Arrestansagung geschehenen Uebereinkunft, daß nämlich in Personal-Forderungen der Bürgern oder Fremden gegen Bürger oder bürgerliche Personen, der Magistrat die Ansagung des Arrestes in der Stadt und Vorstadt vorzunehmen befugt sei, und daß hingegen, wenn Bürger gegen Fremde, die nicht in der Stadt und Vorstadt wohnen, einen Arrest suchen, solches zum Landgerichte gehören solle, hat es sein Verbleiben und wird solches bestätigt, wie auch

Art. 7. Daß mit den Deular-Inspectionen in der Stadt und Vorstadt es eben so gehalten werde, wie oben im §. 3 wegen der Bau- und Servitutsachen festgesetzt worden ist. Imgleichen

Art. 8. Daß das Jus pignorandi oder Satzungsrecht des Viehes in der Stadt bei den Bürgern bleibe, welche sodann dem Magistrat davon zur weitem Verfügung Anzeige thun müssen, übrigens auch wenn Bürger außer der Stadt in ihren Gärten oder Ländereien Vieh pfänden, sie solches in die gewöhnlichen Pfandställe zu bringen und bei dem Landrichter anzuzeigen gehalten sein sollen.

Art. 9. Nicht weniger hat es vereinigtermaßen dabei sein Bewenden, daß die Verbrief- und Versiegelungen so-

wohl in, als außer der Stadt in Contracten ohne Unterscheid lediglich bei dem Landgericht verbleiben sollen, und daß hingegen

Art 10. Die gerichtliche Aufnahme, Errichtung und Bestätigung der Testamente, Ehepacten und Dotationen in der Stadt, sie mögen von Bürgern oder Fremden nachgesucht werden, als ein Actus voluntariae Jurisdictionis entweder bei dem Landgericht oder bei dem Magistrat gebeten und respective vorgenommen werden können.

Art. 11. Wegen Bestellung der Vormundschaften, welche mit sich bringet, daß gleich bei Anordnung der Vormünder ein Inventarium errichtet und Niemand zur zweiten Ehe zugelassen werden, bevor er mit den Kindern erster Ehe keine Richtigkeit gemacht habe, hat es gleichfalls bei der geschehenen Vereinigung sein Bewenden, daß solche Vormundschafts-Bestellungen in Ansehung der Bürgerschaft und bürgerlichen Personen bei dem Magistrat verbleiben, auch daß, da die Beurtheilung der zu errichtenden Einkindschaften zu den Vormundschaftsbestellungen gehört, die Berichtigung und Bestätigung solcher Einkindschaften ebenmäßig zum Magistrat gehören sollen.

Art. 12. Daß in Sachen, die vor dem Magistrat privative der Richter oder das Landgericht keine Citationes erlassen könne und daß hingegen die Sachen, die zum Landgericht gehören, diesem die Citation der Bürger ohne den Magistrat zu requiriren frei bleiben müssen, verstehet sich von selbst, und da auch ferner das Landgericht mit dem Magistrat darunter einig ist, daß auf auswärtige Requisitiones die Citation der Bürger und bürgerlichen Personen vom zeitlichen Bürgermeister, welchem, wenn etwa aus einem Irrthum die Requisitiones an den Richter ergehen würden, solche zugestellet werden, geschehen; hingegen aber auch der Bürgermeister die eigentlich zum Landgericht gehörigen Requisitiones dem Landrichter gleichfalls einliefern solle; so dienet dieses sowohl dem Landgericht als dem Magistrat zu künftiger Vorschrift, und bleibt es ferner

Art. 13. Auch bei der verglichenen Uebereinkunft, daß in allen bei dem Magistrat judicamäßig abgeurtheilten Sachen die Executiones bei dem Landrichter, den der Magistrat um Verrichtung derselben gehörig requiriren muß,

verbleiben sollen, da hingegen aber auch der Richter schuldig sei, vorbemelter Requisition des Magistrats ungefäumte Folge zu leisten, ohne sich einer weitem Cognition anzumaßen.

Art. 14. Wegen der Jurisdiction des Magistrats über das in abtheilicher Kost und Lohn stehende Gefinde, hat man sich dahin verstanden, daß es deßhalb insoweit bei dem Reversal vom J. 1648 verbleiben solle, außer, wenn solche Personen bürgerliche Nahrung treiben, da sie sodann, gleich den übrigen Bürgern, der Jurisdiction des Magistrats unterworfen bleiben sollten, übrigens auch darunter keine Tagelöhner oder Professionisten zu verstehen sein, und hat es mithin dabei ebenfalls sein Bewenden.

Art. 15. In Amts- und Zunftsachen muß Magistratus, wenn er bei Nachsehung der Amtsrollen finden sollte, daß darin ein oder anderer Punkt zum allgemeinen Besten abzuändern, oder noch hinzuzufügen sein möchte, solches dem Herrn Prälaten vorstellen, da sodann solche und sonst etwa noch vorhandene Mißbräuche in den Aemtern abgeändert, und die solchergestalt abgeänderte oder neu zu errichtende Amtsrollen durch die Concordaten und reversalmäßige Einwilligung des Herrn Prälaten bestätigt werden sollen.

Zu Amts- und Zunftsachen solle weiter Nichts gehören, als worauf die Artikeln der Rollen sprechen, und bleibt es übrigens wegen der Cognition in Amts- und Zunftsachen bei der bisherigen Observanz. Bei den Aemtern solle nicht auf die Religion gesehen, sondern darin beiden Religionsverwandten gleiches Recht widerfahren und keine Religionspartei vor der andern vorisiret oder beschweret, auch die Amtsmeister von beiden Religionen in gleicher Anzahl bestellt werden.

Da auch die seit einigen Jahren geschehene Trennung besonders in dem Tuchmacher- und Tuchscheerer-Amt, zu unvermeidlichen Irrungen und Streitigkeiten Anlaß gibt; so sollen diese sich getrennte Aemter sich ungefäumt wieder mit einander vereinigen, und zwar dergestalt, daß die zum ganzen Amt gehörige Sachen wieder dahin eingebracht werden, mithin sie sich untereinander keine weitere Vorwürfe

machen, auch die bishero dictirte Brüchten niedergeschlagen sein sollen.

Art. 16. In allen Verbal- und Realinjurien-Sachen, ohne Blutwunden in der Stadt und Vorstadt, es sei zwischen Bürgern oder Fremden, bleibet nach der getroffenen Uebereinkunft dem Magistrat quoad poenam fiscalem die alleinige Cognition, so wie außer der Stadt und Vorstadt dem Landgericht, wenn aber der Injuriatus auf Privatsatisfaction vor sich libelliren will so außer der Injurianten, wenn es ein Bürger oder bürgerliche Person ist, beim Magistrat, und wenn es ein auswärtiger Werden'scher Eingessener ist, beim Landgericht belangen. Es verstehet sich auch von selbst, daß im erstern Fall, wenn blos ad poenam fiscalem die Sache untersucht wird, der zeitliche Richter um Vorabladung der auswärtigen Excedenten vom Magistrat gehörig requiriret werden müsse. Injuriensachen mit Blutwunden, wenn sie blos zur fiscalischen Geldstrafe, welche hiernächst bei dem gewöhnlichen Brüchtengeding festgesetzt wird, denunciiret worden, gehören quoad constitutionem et liquidationem facti zum abtheilichen fiscalischen Verhör, wenn aber civiliter ad satisfactionem geklagt wird, zum Landgericht wegen des Angriffes und der Auslieferung der in der Stadt delinquirenden Personen, bleibt es in delictis, die poenam corporis afflictivam nach sich ziehen, bei der bisherigen Observanz in kleinen Diebstählen in der Stadt und Vorstadt, sie mögen von Bürgern oder Auswärtigen geschehen, gehöret, wo keine poena corporis afflictiva Platz findet, die Sache vor den Magistrat, welcher auch das Recht behält, mit Bestrafung derselben auf der Bornpforte und auf dem Rathhause, wie bishero gebräuchlich gewesen ist, zu verfahren. Von den Geldbrüchtfälligen muß der Magistrat, der des Endes dem Brüchtengeding per deputationem beivohnet, durch Producirung der Brüchtenprotokolle und Hinterlassung eines Extractus davon, getreuliche Anzeige thun, gleich denn auch in allen vormeldeten Fällen ohne Ansehen der Person und Religion verfahren werden soll.

Art. 17. Wegen Zapfens Bier und Brantweins und sonstiger Treibung bürgerlicher Nahrung auf dem platten Lande, weßhalb es bei den bekannten städtischen privilegiis verbleibet, lieget denen Gildenmeistern vorzüglich ob, darauf

zu invigiliren, jedoch sich dabei bescheiden zu betragen. Des Endes muß der Richter, oder in dessen Abwesenheit die abtheiliche Canzlei auf Requisition der Gildenmeister, denen-
selben die Boten für die Gebühr unweigerlich mitgeben, auch der Richter solche Sachen summariter ad protocollum ohne Weitläufigkeit abzumachen.

Denen Gildenmeistern bleibt auch unbenommen, die Waaren in Contraventionsfällen, so wie in der Stadt und Vorstadt im Namen des Magistrats, also außer der Stadt und Vorstadt im Namen des Richters zu arretiren, und müssen sie sodann im letzteren Fall dem Richter, und im ersteren Fall dem Magistrat davon Anzeige thun, welche beide hiernächst quoad Interesse fisci hierunter das Gehörige zu beobachten schuldig sind. So wie alles dieses von allen Seiten bereits angenommen ist, so wird auch ferner festgesetzt, daß wenn auf dem Lande ein oder anderer Bier oder Brantwein verzapfen will, solches nicht anders geschehen könne, als wenn sich derselbe vorher mit dem Magistrat gegen ein Billiges zum Besten der Stadtrentmeisterei abgefunden hat, gleichdenn auch dieserhalb es überhaupt bei den privilegiis der Stadt sein Verbleiben behält.

Art. 18. Da die Abtei sich erklärt, daß in Abgang gekommen Wochenmarkt in der Stadt, so viel möglich ist, und geschehen kann, wiederherzustellen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 19. Die Verwaltung der Polizei über die Bürger der Stadt und Vorstadt, gehöret eingestandener Maßen zum Magistrat, und sowie also die Abtei angenommen hat, die derselben zustehenden Polizeiverordnungen jedesmal dem Magistrat zur Befolgung und Nachachtung zustellen zu lassen, so muß auch dieser solchen nicht nur selbst gehörig nachleben, sondern auch darauf sehen, daß die Bürger solche befolgen, und die Contravenientes zur gebührenden Verantwortung und verordnungsmäßigen Bestrafung gezogen werden.

Wes Endes wir mann ferner übereingekommen ist, der Stadtdiener sowohl, als auch der abtheiliche Bote zu gleicher Zeit auf den Sonn- und Feiertagen in den Wirthshäusern visitiren sollen, gestalten wenn die bei solcher Visitation sich

findende Excedentes keine Bürger oder bürgerliche Personen sind, sodann die Untersuchung nicht weiter zum Magistrat gehört.

Daß übrigens dem Magistrat die bishero nicht bestrittene Aufsicht über das Pflaster, Schornsteine und sonst, wie solches jeder Zeit gebräuchlich gewesen, verbleiben, leidet keinen Zweifel.

Art. 20. Da nach vorstehendem §: dem Magistrat das Recht verbleibet, in denen darin bemeldten, bei gedachter Visitation sich äußernden Contraventionsfällen, die Bürger und bürgerlichen Personen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, so muß selbiger der ferner getroffenen Vereinigung gemäß, den protocollarischen Extract der Brüchtfälligen von halb zu halb Jahr bei der Abtei sowohl, als auch nachhero beim jährlichen Brüchtengeding präsentiren, worauf, wenn die Brüchten festgesetzt sind, die Beitreibung derselben durch den zeitlichen Richter geschieht, und der städtische Antheil davon, nämlich $\frac{1}{3}$, zur Stadttrentmeisterei abgeliefert wird.

Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn die Magistratsbrüchten von den Brüchtfälligen gleich und ohne Execution bezahlt werden, dennoch davon in dem vorgedachten protocollarischen Brüchten-Extract Erwähnung geschehen müsse.

Art. 21. Wegen Fekung und Brögunq der Maß, Ellen und Gewichts, Sazungsbier, Brods und Weins, bleibet die Cognition und Bestrafung bei dem Herrn Prälaten, es wäre denn, daß solche dem Magistrat besonders committiret würde.

Art. 22. Die Bewahrung der Stadtmauern und Pforten verbleibet bei der Stadt und dem Magistrat, welchen die Abtei solches nicht streitig macht, und hat übrigens, da man darunter enig ist, daß die Mauer vom Hundeloch bis auf die neben dem Casteelsgraben sich zeigende und auf die Ruhrpforte abgehende Abtheilung nicht zur Stadt, sondern zum Casteel gehöre, es dabei sein Bewenden.

Art. 23. Bleibt dem Magistrat vereinbartermäßen unbenommen, die nöthigen Wachtordnungen zu machen.

Art. 24. Läßt man es ebenfalls bei der getroffenen Vereinigung bewenden, daß die Confirmation der Bürger-

Offiziers bei der Abtei bleibe, und daß diese wegen der Aufzüge die Verordnungen ertheile, auch dasjenige, was dabei, so viel zu den Aufzügen gehöret, vorfällt, regulire, und daß hingegen, insoferne die Bürger-Compagnien, mit- hin auch die Bürger-Offiziers mit anderen Bürgern und bürgerlichen Personen, die zu den Aufzügen nicht gehören oder nicht mitaufziehen, in Streit oder andere Differenzien gerathen, solches zum Magistrat gehöre.

Art. 25. Genehmiget man ferner, daß die öffentlichen Auctiones oder Versteigerungen in der Stadt und Vorstadt vermittelst eines öffentlichen Ausrufes und Zuschlags, welcher dem Meistbietenden geschieht, nicht vom Magistrat, sondern allein vom Landgericht vorgenommen werden sollen, inzwischen jedoch einem jeden das Seinige aus freier Hand privatim zu verkaufen unbenommen bleibt.

Art. 26. Läßt man es dabei bewenden, daß wegen der zur allgemeinen Landes-Contribution auch sonstigen Nothwendigkeiten Erforderlichen städtischen Satzungen dem Magistrat die Umlage dergestalt gelassen werde, daß er gewöhnlich jährlich drei und höchstens nur vier Ausschläge, jeden Ausschlag zu vier Satzungen vornehmen könne, und hievon sodann den Rottmeistern Nachricht zu geben habe. Hingegen aber, wenn bei außerordentlichen Kriegs- oder anderen nothwendigen Umständen ein Mehreres auszuschlagen erfordert werden sollte, daß sodann der Magistrat zu- förderst die Nothwendigkeit davon, denen Rottenmeistern, die dazu gehören, vorzulegen gehalten und ohne Mehrheit der Stimmen, wie auch ohne Vorwissen des Herrn Abten, welchem, wenn der Ausschlag vorbemeldetermaßen bewilliget worden, davon geziemende Anzeige zu thun, keine weitem Gelder auszuschlagen befugt sei.

Art. 27. Ueber die Verwendung dieser städtischen Satzungsgelder soll jährlich richtige Rechnung vor dem Magistrat und denen dazu gehörigen Rottmeistern abgelegt werden, und können die beiden Pastores zu Born und Neufkirchen, wie auch der Kellner dieser Rechnungsablage, wovon der Stadtreceptor denenselben Nachricht geben muß, als Meistbeerbte gratis mit beiwohnen. Dem Herrn Prälaten stehet frei, zu gedachter, ihm gehörig vom Magistrat bekannt zu machender Rechnungsabnahme einen Commisa-

rium nach Gutfinden zu deputiren, welcher jedoch, wenn zu denen vorkommenden Ausgaben=Posten die Bewilligung des Magistrats und der Rottmeister durch die Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, keine weiteren Schwierigkeiten machen, sondern überhaupt nur darauf mitsehen soll, daß die ausgeschlagene Gelder gehörig verwandt werden.

Art. 28. Behält der Magistrat nach der getroffenen Vereinigung die Freiheit, die Satzungen einzufordern und von denen in der Stadt und Vorstadt wohnenden bürgerlichen Contribuenten solche durch Pfändung nöthigenfalls beizutreiben und in mobilibus exequiren und umschlagen zu lassen; wenn aber die Execution in immobilibus vorgenommen werden soll, muß solches durch das darum vom Magistrat gehörig zu requirirende Landgericht verrichtet und von diesem darunter keine Weiterung gemacht werden.

Art. 29. In Ansehung der zur Stadt=Matricul Contribuirenden Forensen kann zwar auch Magistratus mit der Execution und Pfändung, comminiren oder bedrohen, jedoch solche nicht realisiren, sondern, da diese Forenses nicht in der Stadt wohnen, muß Magistratus das Landgericht, worunter solche Forenses stehen, um Vollstreckung der Execution requiriren, und dieses solche sodann, so wie auch im vorigen §. 28 enthaltenen Fall, ohne weitere Cognition und Schwierigkeit ungesäumt verrichten lassen.

Art. 30. Wegen der annoch rückständigen Satzungen muß Magistratus dasjenige, was noch deshalb restiret, nachsehen und diese erste gehörig beitreiben lassen; und da wegen der abtheilichen Kellnerei-Reste sowohl, als auch wegen des künftigen Beitrags der Kellnerei zu den städtischen Satzungen Magistratus mit gedachter Kellnerei einen besondern Vergleich getroffen, jedoch sich dabei noch die Ratification der Rottmeister vorbehalten hat; so ist man zufrieden, daß hiernach oder sonst auf eine convenable Art diese Sache mit der abtheilichen Kellnerei in Güte beigelegt werde.

Art. 31. Da auch wegen der Exemption der abtheilichen Beamten verschiedene Zweifel entstanden sind, worüber man sich nicht hat vereinigen können, so wird dieserhalb ein vor allemal festgesetzt, daß künftig die wirklich in officio, Eid und Pflicht stehende Bediente der Abtei, deren jezo fünf sind,

nämlich: der Kanzleidirector und Kanzleisecretär, der Lehnrichter, Landrichter und Gerichtschreiber, und wenn sonst etwa noch Einer angeordnet werden möchte, mithin überhaupt sechs und mehrere nicht, nebst der völligen Freiheit in personalibus auch von einem Hause und zweien Morgen anliegenden, ihnen eigenthümlich zugehörigen Gründen, von allen städtischen Real-Abgaben befreiet sein sollen. Wenn gedachte abtheiliche Beamte Wittwen nachlassen, sollen zwar selbige eben diese Freiheit behalten, jedoch dergestalten, daß zur gleichen Zeit nicht mehr als drei Wittwen wobei sich jedoch von selbst versteht, daß diese Exemption der Wittwen gänzlich weg falle, sobald sie sich wieder verheirathen oder bürgerliche Nahrung treiben.

Art. 32. Die Advocaten und Procuratoren sind, wie sich die Abtei mit dem Magistrat vereinigt hat, von den Personallasten nur insoweit befreiet, als sie keine bürgerliche Nahrung treiben. Die Reallasten, wozu auch die Einquartirungen gerechnet werden, tragen sie aber gleich den übrigen Bürgern und Eingeseffenen.

Gleich dann auch

Art. 33. Vergleichenermaßen es ebenfalls dabei sein Bewenden hat, daß die in abtheilicher Kost und Jahrlohn stehende Vivree- und andere Bediente, keine Realfreiheit haben, auch wenn sie in der Stadt wohnen, die Freiheit von den Personallasten nur alsdann genießen sollen, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben.

Art. 34. In Ansehung der steinernen Brücke über die Ruhr bleibt es ebenmäßig, der getroffenen Vereinigung nach, so lange in statu quo, bis daran ein Anderes entweder gütlich oder rechtlich ausgemacht sein wird.

Art. 35. Wegen des Rathhauses muß Magistratus, wie er angenommen hat, sich um den nöthigen Consenz und die Belehnung bei der Abtei melden und diese sodann die Belehnung gegen Berichtigung der annoch rückständigen Belehnungsfällen und sonstigen Gebürnissen ertheilen.

Art. 36. In Absicht des Brems und sonstigen im 8. gravamine enthaltenen Beschwerden, ist man dahin übereingekommen, daß es bei dem bisherigen Besiz bis zur anderweitigen rechtlichen Ausführung verbleiben solle, wobei es also sein Bewenden hat.

Art. 37. Der Convent und die Römisch-katholischen Eingefessenen von Werden können künftig ohne jemals Widerspruch an denen gewöhnlichen Tagen Processiones durch die Stadt halten, doch so, daß allseits gute Ordnung dabei beobachtet, Niemand beleidiget und in der Stadt nicht geschossen werde.

Art. 38. Die Stadt Werden läßt geschehen, daß die Abtei im Besitz des Pfortchens in der Stadtmauer, worüber bishero Streit gewesen, bleibe.

Art. 39. Die Stadt Werden will auch der Abtei aus Devotion den hinter der Abtei gelegenen, bishero zum Stadtwege gebrauchten Platz, worüber ebenfalls seit einiger Zeit Streit gewesen ist, ihrem Gebrauch und Disposition überlassen und von allem Anspruch davon abstehe.

Art. 40. Die protestantische Eingefessene der Stadt Werden geben ihre Beistimmung zu vorstehenden drei Artikeln 37, 38, 39 unter den Bedingungen, daß

A) die Einkünfte des so genannten Bilsteins denen Evangelisch-Lutherischen zu ihrer alleinigen Disposition und Nutzung ohne einigen Anspruch der Römisch-katholischen gelassen,

B) das Armen-Gasthaus und dessen alleinige Direction ihnen nicht länger bestritten,

C) die ihnen aus der Stadt-Rentmeisterei bishero bezahlte Zinsen ad respective 3 Rthlr. 7½ ftr. 14 Rthlr. 43 ftr. ferner unweigerlich bezahlt werden, und

D) die allgemeine Armen-Einkünfte der Stadt, die in 8 Malter Früchten bestehen, zwischen den katholischen und Evangelischen also getheilet werden, daß der katholische Theil hievon 5 Malter, der protestantische Theil aber 3 Malter erhalte, und alsdann jeder Theil diese Einkünfte zu Erhaltung seiner nothleidenden Armen verwenden könne.

Diese vier Bedingungen werden von der Abtei und den Römisch-katholischen Eingefessenen der Stadt Werden angenommen, eingegangen und bestätigt, und in Ansehung derselben, wie auch zu Erleichterung des Vergleichs, verspricht die Abtei annoch Ein Tausend Reichsthaler zu Tilgung der noch von der vorigen Königl. Preussischen Commission rückständigen Kosten beizutragen.

Art. 41. Die Abnahme der städtischen Rechnungen, welche zum Theil zwar geschehen, hiernächst aber auf Verlangen wieder sistiret worden ist, wird zur Vermeidung aller fernern Weiterungen und Zwistigkeiten völlig niedergeschlagen.

Art. 42. Soviel die von den katholischen Magistratsgliedern in ihrer bei der Commission unter dem 13. Sept. a. c. eingereichten Vorstellung annoch vorgebrachte Punkte betrifft, so findet die ad 1 sub Lit. a, b et c verlangte Erstattung der Strafgeelder, Execution- und Zehrungskösten nicht statt, ad 2 et 3 in Ansehung des Bilsteins und der Direction des Armen-Gasthauses, wird es bei dem, was in dem 40. Artikel bestimmt ist, gelassen.

Art. 43. Da nach Anzeige des Königl. Commissarii auch noch darüber Streit entstanden ist, ob die bei den Jahrmärkten gewöhnliche Bauern-Wache auch die Visitationes in den Bürgerhäusern vorzunehmen befugt sei; so soll es zwar bei dieser gewöhnlichen Bauernwache auf den Jahrmärkten, und daß solche in der Stadt herumgehen könne, nach wie vor verbleiben, im Uebrigen aber selbige keine Visitationes in den Bürgerhäusern vornehmen, sondern diese der Magistrat, der ohnehin alsdann auch eine Bürgerwache an den Thoren hat, veranlassen.

Art. 44. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in denen hierin nicht berührten Punkten und Befugnissen, die der Magistrat bishero ohne Contradiction exerciret hat, es bei den wohl hergebrachten Rechten lediglich sein Bewenden habe, und wie sowohl die Abtei, als auch das Landgericht und der Magistrat sich hiernach auf das Genaueste achten werden; so sollen zugleich alle bisherige Zwistigkeiten zwischen denselben schlechterdings hierdurch aufgehoben sein, und wird insbesondere dem Magistrat auf das Schärffte eingebunden, mit Beiseitesetzung aller unter demselben annoch herrschenden Bitterkeit und Passionen sich mit vereinigten Kräften das wahre Wohl und Beste der Stadt pflichtmäßigst angelegen sein zu lassen.

Art. 45. Da endlich dieser Vergleich blos die Abtei und die Stadt Werden angehet, so reserviren Seine Königl. Majestät von Preußen sich hiermit, daß dadurch ihren im Werden'schen habenden Rechten und Befugnissen im Geringssten Nichts vergeben, derogirt noch agnosciret sein solle.

Obstehendes Regulativ ist von denen Eingangs benannten Kaiserlichen und Königl. Ministris in verschiedenen gehaltenen Conferenzzien und zulezt in der vom heutigen 4. Dezember a. c. entworfen, verglichen und festgesetzt worden, welches ich als Königl. Geheime Secretarius hierdurch in fidem attestire.

Berlin, den 4. Dezember 1776.

Johann Daniel Kluge.

Nachdem vorstehendes Regulativum denen Deputirten der Abtei und dem hiesigen Magistrat laut hiebei angehefteten Protocolli vom 20. Dez. 1776 gehörig publiziret worden u. s. w. so ist dieses . . . unterschrieben worden.

Werden, den 31. Dezember 1776.

L. S.

Schlechtendahl,
als allerhöchst angeordneter Commissarius.

Namens und von wegen des Tit.
Herrn Reichsabten zu Werden und
Helmstädt und Hochdero Reichsabtei
Werden.

Franz Brockhoff, Kellner.	Joh. Abrah. Engels,
J. E. Dingerkuss dep.	Bürgermeister.
P. J. Bernardi dep.	Peter Lothum, Scheffen.
L. A. Lauten dep.	Herm. Stockebrandt "
	Theod. Beimes "
Conr. Heinr. Hiegeman, Scheffen	pro me et collega
meo Hermann Leers.	

G. P. Daber.

J. C. Nessel, Rechtsverwalter.
Joh. Wilh. Nölken, "
Franz Wilh. Enshoff, Gildenmeister.
J. C. W. Sybel Secret.